

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 30. November 2023

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 30. Januar 2015 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 39, Nr. 1/2015, S. 29), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Mai 2019 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 43, Nr. 1/2019, S. 97), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift vom § 7 wird das Wort „Wahlpflichtmodule“ gestrichen.
- bb) Nach § 7 wird § 8 mit der Überschrift „Wahlpflichtmodule“ eingefügt.
- cc) Der bisherige § 8 wird zu § 9.
- dd) Der bisherige § 9 wird zu § 10.

2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschluss“ die Worte „in einem“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„³Die Dauer der Präsentation beträgt in der Regel 20 - 40 Minuten.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas und endet spätestens im folgenden Semester.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 4 bis 6.

cc) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Die Dauer der Präsentation beträgt in der Regel 20-40 Minuten.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über die Vorbereitung und Durchführung der entsprechenden Lehrveranstaltung und mündet in die Erstellung eines Projektberichts.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Projektbericht“ die Worte “(siehe Absatz 5)” eingefügt.

d) In Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Projektarbeit und endet spätestens im folgenden Semester“

e) In Abs. 6 wird nach dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Bearbeitungszeit beginnt während des Geländeseminars/der Exkursion und beträgt in der Regel 4 Wochen.“

f) In Abs. 7 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas und endet spätestens im folgenden Semester.“

g) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „gegebenenfalls in der Form“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die Dauer der Präsentation beträgt zwischen 15 und 30 Minuten, die Bearbeitungszeit für das Poster beginnt mit der Ausgabe des Themas und endet spätestens im folgenden Semester.“

h) In Abs. 10 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴In der Regel beträgt der Umfang eine bis zwei Seiten, die Bearbeitungszeit zwei Wochen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlpflichtmodule“ gestrichen.

b) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „“ durch die Worte „benotetes Portfolio“ ersetzt.

c) In Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 werden die Worte „“ durch die Worte „Benotetes Portfolio“ ersetzt.

d) In Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 wird die Verhältnisangabe „1:3“ durch die Verhältnisangabe „1:1“ ersetzt.

e) Abs. 2 wird gestrichen.

5. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8 Wahlpflichtmodule

(1) Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 15 ECTS-Punkte erwerben.

(2) ¹Die im Wahlpflichtbereich angebotenen Module sind in der Studiengangbeschreibung geregelt. ²5 ECTS-Punkte können hierbei durch ein Modul aus dem Bachelorstudiengang der Geographie der KU erworben werden, so das darin behandelte Thema nicht bereits einen Teil der im Bachelorstudium erbrachten Leistungen darstellt.

(3) Der oder die Studierende kann Praktika im Umfang von 5 oder 10 ECTS-Punkten absolvieren, für die ein Praktikumsbericht (ca. 4.500 Zeichen für 5 ECTS-Punkte ohne Leerzeichen) anzufertigen ist.“

6. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden zu den §§ 9 und 10.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 19. Juli 2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 28. November 2023 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18. Oktober 2023; Az.: L.3-H6214.4.3/40/2.

Eichstätt/Ingolstadt, den 30. November 2023

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 30. November 2023 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. November 2023.